

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.085

Wien, 7.2.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Vorgängerin gerichtete, schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 287/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Gutachter sind zum Zeitpunkt der Anfrage für die Pflegegeld-Einstufung österreichweit zuständig? Bitte um Auflistung nach Bundesländern.*

Nachfolgend ist die Anzahl der Gutachter dargestellt, die sich bei der Österreichischen Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK) einer Zertifizierung zur PflegegeldEinstufung unterzogen haben. Diese Gutachter erfüllen die erforderlichen Ausbildungskriterien. Hinsichtlich der Zuordnung zu Bundesländern ist zu beachten, dass das Einsatzgebiet der Gutachter nicht notwendigerweise auf ein Bundesland begrenzt ist. Zudem ist kein Rückschluss darauf möglich, ob die Gutachter tatsächlich gutachterlich tätig sind.

Zertifizierte Gutachter (Ärzte/Dipl. Pflegefachkräfte)

Bundesland	Anzahl	Ärzte	Dipl. Pflegefachkräfte
Burgenland	58	19	39
Kärnten	165	84	81
Niederösterreich	368	159	209
Oberösterreich	242	123	119
Salzburg	88	39	49
Steiermark	253	148	105
Tirol	105	39	66
Vorarlberg	46	29	17
Wien	300	176	124
gesamt	1.625	816	809

Fragen 2 und 3:

- Sind zum Zeitpunkt der Anfrage etwaige Personalaufstockungen in diesem Bereich geplant?
- Wenn ja, in welchem Umfang und wann kann mit diesen Personalaufstockungen gerechnet werden?

Im Jahr 2020 werden rund 200 Ärzte und diplomierte Pflegefachkräfte (wieder) die Zertifizierung zur Pflegegeldeinstufung absolvieren. Die Anzahl der verfügbaren Gutachter wird sich daher voraussichtlich erhöhen.

Frage 4:

- Wie viele Gutachten hinsichtlich der Pflegegeld-Einstufung wurden im Jahr 2019 österreichweit durchgeführt? Bitte um Auflistung nach Bundesländern.

Nachstehend ist die Anzahl der erstellten Pflegegeldgutachten bei den Entscheidungsträgern in den Jahren 2014 bis 2019 dargestellt.

Die Daten entstammen einer Sonderauswertung aus der Anwendung PFIF – Pflegegeldinformation des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherung.

Bundesland	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	gesamt
Wien	38.828	33.772	35.662	35.641	35.905	36.706	216.514
Niederösterreich	39.826	36.462	39.291	40.339	41.078	39.913	236.909
Burgenland	8.371	7.403	7.832	8.228	8.370	8.363	48.567
Oberösterreich	30.717	28.866	30.726	30.321	30.325	31.876	182.831
Steiermark	32.364	30.230	33.055	33.570	33.026	33.284	195.529
Kärnten	16.017	14.068	15.515	16.094	16.555	15.392	93.641
Salzburg	10.727	9.979	10.934	11.198	11.577	11.649	66.064
Tirol	12.425	11.575	12.406	12.840	13.202	14.416	76.864
Vorarlberg	6.653	6.327	6.775	6.903	7.319	7.261	41.238
Ausland	496	440	440	963	508	454	3.301

gesamt	196.424	179.122	192.636	196.097	197.865	199.314	1.161.458
---------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	------------------

Frage 5:

- Welche Tendenz ist diesbezüglich für das Jahr 2019 im Vergleich zu den vorherigen fünf Jahren zu erkennen?

Folgende Tendenz ergibt sich aus der Gesamtzahl der Gutachten in den Jahren 2014 bis 2019:

Jahr	Anzahl	Veränderung zum Vorjahr in %
2014	196.424	
2015	179.122	-8,81%
2016	192.636	7,54%
2017	196.097	1,80%
2018	197.865	0,90%
2019	199.314	0,73%

Fragen 6 und 7:

- Wie viele Einstufungen beziehungsweise Ablehnungen wurden im Zuge dessen beansprucht? Bitte um Auflistung nach Bundesländern.
- Welche Tendenz ist diesbezüglich für das Jahr 2019 im Vergleich zu den vorherigen fünf Jahren zu erkennen?

Von den Pflegegeldentscheidungsträgern wurde für die Beantwortung dieser Fragen das folgende Datenmaterial über die Anzahl der Klagen gegen Pflegegeldbescheide zur Verfügung gestellt:

Bei der Pensionsversicherungsanstalt wurde von Jänner bis November 2019 folgende Anzahl an Klagen (1. Instanz) eingebracht.

Bundesland	Anzahl
Wien	2.000
Niederösterreich	1.660
Burgenland	329
Oberösterreich	1.463
Steiermark	985
Kärnten	713
Salzburg	465
Tirol	526
Vorarlberg	340
Ausland	2
gesamt	8.483

2019 ist – aufgrund steigender Anzahl an Anträgen und Erledigungen – die Tendenz leicht steigend gegenüber den Vorjahren (2018: 8.264; 2017: 8.345; 2016: 8.378; 2015: 7.948). Beim Jahresvergleich ist für 2019 ein fiktiver Wert für Dezember zu ergänzen.

Von der VA öffentlich Bediensteter wurde für 2014 bis 2019 folgende Anzahl an Klagen gegen Einstufungen nach dem BPGG bekannt gegeben. Die Tendenz ist aus der Darstellung ableitbar.

Bundesland	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Wien	147	140	139	132	122	129
Niederösterreich	99	82	108	97	95	95
Burgenland	12	20	22	13	22	17
Oberösterreich	54	52	66	68	57	56
Steiermark	85	71	68	85	75	82
Kärnten	20	23	23	26	36	29
Salzburg	19	15	16	21	14	21
Tirol	28	23	24	21	24	19
Vorarlberg	6	9	8	12	10	6
gesamt	470	435	474	475	455	454

Von der VA für Eisenbahnen und Bergbau wurde für 2014 bis 2019 folgende Anzahl an Klagen gegen Einstufungen nach dem BPGG bekannt gegeben. Die Tendenz ist aus der Darstellung ableitbar.

Bundesland	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Wien	41	41	26	30	23	24
Niederösterreich	68	68	53	57	63	78
Burgenland	11	11	7	9	9	11
Oberösterreich	34	34	34	37	43	41
Steiermark	46	46	56	45	52	36
Kärnten	26	26	23	23	32	27
Salzburg	16	16	15	16	15	12
Tirol	20	20	23	23	21	20
Vorarlberg	4	4	5	5	7	8
gesamt	266	266	242	245	265	257

Von der SVA der gewerblichen Wirtschaft wurde für 2013 bis 2018 folgende Anzahl an Klagen gegen Einstufungen nach dem BPGG bekannt gegeben. Die Tendenz ist aus der Darstellung ableitbar.

Bundesland	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Wien	122	132	109	123	124	100
Niederösterreich	150	129	131	150	126	176
Burgenland	18	22	12	29	27	18
Oberösterreich	98	99	100	85	98	116
Steiermark	56	56	66	58	89	87
Kärnten	51	42	37	47	32	66
Salzburg	21	17	16	23	16	26
Tirol	64	27	22	33	30	25
Vorarlberg	44	55	46	57	39	24
gesamt	624	579	539	605	581	638

Von der SVA der Bauern wurde für 2013 bis 2018 folgende Anzahl an Klagen gegen Einstufungen nach dem BPGG bekannt gegeben. Die Tendenz ist aus der Darstellung ableitbar.

Bundesland	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Wien/Niederösterreich	348	280	265	238	236	281
Burgenland	77	75	68	86	71	65
Oberösterreich	166	153	172	106	93	64
Steiermark	205	184	208	195	228	244
Kärnten	22	29	30	21	25	22
Salzburg	10	16	15	12	32	36
Tirol	16	21	11	14	18	30
Vorarlberg	6	8	6	3	8	7
gesamt	850	766	775	675	711	749

Frage 8:

- *Wie viele Anträge auf Pflegegeld wurden im Jahr 2019 österreichweit obsolet, weil die pflegebedürftige Person im Zeitraum zwischen Antrag und Zuerkennung verstorben ist? Bitte um Auflistung nach Bundesländern.*

In der Folge ist die Anzahl der Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes dargestellt, in denen das Verfahren mit dem Tod der pflegebedürftigen Person beendet wurde.

Die Daten entstammen einer Sonderauswertung aus der Anwendung PFIF – Pflegegeldinformation des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherung.

Bundesland	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019
Wien	2.702	2.637	3.359	2.975	3.022	2.651
Niederösterreich	3.078	3.163	3.414	3.350	3.779	3.582
Burgenland	631	630	633	641	601	614
Oberösterreich	2.600	2.689	2.752	2.890	3.222	2.910
Steiermark	2.255	2218	2.079	2.190	2.260	2.030
Kärnten	916	997	1.053	1.048	1.060	1.018
Salzburg	746	789	829	870	917	857
Tirol	995	1.107	1.092	997	1.105	1.111
Vorarlberg	441	517	507	542	546	543
Ausland	55	39	51	52	41	38
gesamt	14.419	14.786	15.769	15.555	16.553	15.354

Frage 9:

- Welche Tendenz ist diesbezüglich für das Jahr 2019 im Vergleich zu den vorherigen fünf Jahren zu erkennen?

Folgende Tendenz ergibt sich aus den Gesamtzahlen zu Frage 8 in den Jahren 2014 bis 2019:

Jahr	Anzahl	Veränderung zum Vorjahr in %
2014	14.419	
2015	14.786	2,55%
2016	15.769	6,65%
2017	15.555	-1,36%
2018	16.553	6,42%
2019	15.354	-7,24%

Fragen 10 und 11:

- *Es gibt auch kürzere zeitliche Befristungen bei der Zuerkennung des Pflegegeldes, zum Beispiel nach Operationen bis hin zur Rehabilitation. Wie oft wurden solche Fälle im Jahr 2019 zuerkannt? Für welchen Zeitraum? Wie oft ist dann der Anspruch nicht mehr gegeben bzw. wie oft ist er weiterhin gegeben? Bitte um Auflistung nach Bundesländern.*
- Welche Tendenz ist diesbezüglich für das Jahr 2019 im Vergleich zu den vorherigen fünf Jahren zu erkennen?

Nachstehend sind jene Pflegegeldverfahren angeführt, in welchen der Anspruch auf Pflegegeld befristet zuerkannt wurde. Für die Darstellung der Befristungen wurden dabei Zeiträume von bis zu einem Jahr, bis zu zwei Jahren und mehr als zwei Jahren gewählt. Die Daten entstammen einer Sonderauswertung aus der Anwendung PFIF – Pflegegeldinformation des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherung.

Jahr 2014

Bundesland	bis zu 1 Jahr	bis zu 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	gesamt
Wien	728	264	36	1.028
Niederösterreich	680	107	20	807
Burgenland	63	5	0	68
Oberösterreich	74	32	2	108
Steiermark	331	80	6	417
Kärnten	589	127	3	719
Salzburg	52	54	3	109
Tirol	161	110	1	272
Vorarlberg	92	75	1	168
Ausland	4	0	0	4
gesamt	2.774	854	72	3.700

Jahr 2015

Bundesland	bis zu 1 Jahr	bis zu 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	gesamt
Wien	491	131	32	654
Niederösterreich	537	74	17	628
Burgenland	37	8	0	45
Oberösterreich	111	43	3	157
Steiermark	192	31	2	225
Kärnten	520	107	1	628
Salzburg	19	24	4	47
Tirol	101	111	1	213
Vorarlberg	84	54	0	138
Ausland	0	2	0	2
gesamt	2.092	585	60	2.737

Jahr 2016

Bundesland	bis zu 1 Jahr	bis zu 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	gesamt
Wien	511	129	9	649
Niederösterreich	511	102	12	625
Burgenland	59	17	0	76
Oberösterreich	175	79	1	255
Steiermark	151	19	0	170
Kärnten	474	69	1	544
Salzburg	37	16	1	54
Tirol	135	115	1	251
Vorarlberg	54	43	0	97
Ausland	2	1	0	3
gesamt	2.109	590	25	2.724

Jahr 2017

Bundesland	bis zu 1 Jahr	bis zu 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	gesamt
Wien	600	117	9	726
Niederösterreich	511	86	19	616
Burgenland	72	8	0	80
Oberösterreich	217	172	7	396
Steiermark	187	10	0	197
Kärnten	570	74	4	648
Salzburg	70	18	3	91
Tirol	163	62	2	227
Vorarlberg	75	42	1	118
Ausland	0	2	0	2
gesamt	2.465	591	45	3.101

Jahr 2018

Bundesland	bis zu 1 Jahr	bis zu 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	gesamt
Wien	284	78	9	371
Niederösterreich	535	105	21	661
Burgenland	111	8	0	119
Oberösterreich	275	303	18	596
Steiermark	231	10	3	244
Kärnten	447	74	2	523
Salzburg	92	9	3	104
Tirol	378	94	1	473
Vorarlberg	79	36	0	115
Ausland	2	2	0	4
gesamt	2.434	719	57	3.210

Jahr 2019

Bundesland	bis zu 1 Jahr	bis zu 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	gesamt
Wien	274	123	7	404
Niederösterreich	565	100	20	685
Burgenland	134	3		137
Oberösterreich	457	658	19	1134
Steiermark	381	42	5	428
Kärnten	442	68		510
Salzburg	128	35	2	165
Tirol	400	143	5	548
Vorarlberg	80	34	1	115
Ausland	1	1	1	3
gesamt	2.862	1.207	60	4.129

Folgende Tendenzen sind bei den Befristungen des Anspruches auf Pflegegeld in den Jahren 2014 bis 2019 zu verzeichnen:

Jahr	bis zu 1 Jahr	bis zu 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	gesamt
2014	2.774	854	72	3.700
2015	2.092	585	60	2.737
Veränderung zum Vorjahr	-24,59%	-31,50%	-16,67%	-26,03%
2016	2.109	590	25	2.724
Veränderung zum Vorjahr	0,81%	0,85%	-58,33%	-0,47%
2017	2.465	591	45	3.101
Veränderung zum Vorjahr	16,88%	0,17%	80,00%	13,84%
2018	2.434	719	57	3.210
Veränderung zum Vorjahr	-1,26%	21,66%	26,67%	3,51%
2019	2.862	1.207	60	4.129
Veränderung zum Vorjahr	17,58%	67,87%	5,26%	28,63%

Zur Anzahl der Anträge auf Weitergewährung des Pflegegeldes nach einer Befristung der Leistung konnte aus der Anwendung PFIF – Pflegegeldinformation das folgende Datenmaterial ausgewertet werden.

Dabei ist zu beachten, dass es sich dabei um Anträge auf Weitergewährung des Pflegegeldes handelt, die im jeweiligen Jahr gestellt wurden, weil die Befristung des Anspruches abgelaufen ist. Ein Vergleich mit jenen Daten, die zu den einzelnen Jahren vorab zur Frage 10 dargestellt wurden, ist dabei nicht zulässig, da hier die Befristungen angeführt sind, die erst im jeweiligen Jahr ausgesprochen wurden.

Bundesland	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	gesamt
Wien	774	608	311	296	242	101	2.332
Niederösterreich	473	382	281	280	240	228	1.884
Burgenland	44	28	29	28	48	36	213
Oberösterreich	158	67	70	127	177	204	803
Steiermark	440	266	92	84	85	81	1.048
Kärnten	443	392	326	284	300	218	1.963
Salzburg	129	94	37	36	48	53	397
Tirol	152	103	111	88	145	157	756
Vorarlberg	108	113	64	48	47	44	424
Ausland	2	2	1	1	0	0	6
gesamt	2.723	2.055	1.322	1.272	1.332	1.122	9.826

Frage 12 bis 14:

- *Der Antrag auf Zuerkennung von Pflegegeld erfordert einen ärztlichen Nachweis betreffend des Gesundheitszustandes (Betreuungsgrund) der pflegebedürftigen Person. Ist diese ärztliche Bestätigung die einzige Grundlage für die zeitliche Bemessung der Begutachtung?*

- *Wenn nicht, nach welchen Kriterien wird die zeitliche Bemessung der Begutachtung und Einteilung der Gutachter derzeit vorgenommen?*
- *Bisher gibt es keine zeitlichen Vorgaben, wie viel Zeit der Gutachter bei der Pflegegeld--Einstufung mit der pflegebedürftigen Person verbringen muss. Sind hier in Zukunft gesetzliche Mindestzeiten bei der Begutachtung geplant, um sowohl eine qualitativ hochwertige als auch ausführliche Einstufung garantieren zu können?*

Ein ärztlicher Nachweis über den Gesundheitszustand einer pflegebedürftigen Person ist im Rahmen einer Antragstellung auf Zuerkennung bzw. Erhöhung des Pflegegeldes nicht in jedem Fall erforderlich. Sollte jedoch ein solcher vorliegen, so stellt dieser keine Grundlage für die zeitliche Bemessung der Begutachtung dar.

Das entscheidende Kriterium für die zeitliche Bemessung der Begutachtung stellt die im individuellen Begutachtungsfall von beauftragten Sachverständigen benötigte Zeit für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens, das alle erforderlichen Qualitätskriterien für die Beurteilung des Betreuungs- und Hilfsbedarfs nach dem Bundespflegegeldgesetz erfüllt, dar. Der konkrete Zeitaufwand ist von verschiedenen, individuellen Faktoren abhängig und daher nicht exakt festgelegt. Die Beauftragung von Sachverständigen aus dem medizinischen und pflegerischen Bereich erfolgt vom zuständigen Träger je nach Antragslage und individueller Begutachtungskapazität einzelner Sachverständiger. Bei speziellen Erkrankungsbildern werden Fachärzte, entsprechend dem jeweiligen Fachgebiet beauftragt.

Von den Pflegegeldentscheidungsträgern wurde zu diesen Fragen ausgeführt, dass gemäß § 8 der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (EinstV) die Grundlage der Entscheidung über die Zuerkennung von Pflegegeld ein ärztliches Sachverständigengutachten ist. Dieses Gutachten wird nach klar definierten Strukturen erstellt und ist der Gesundheitszustand im Hinblick auf die abzuleitende Pflegebedürftigkeit umfassend zu erheben und zu dokumentieren. Dieses umfassende Sachverständigengutachten als Basis für die Feststellung des zeitlichen Pflegeaufwandes ist mit einer „ärztlichen Bestätigung“ nicht vergleichbar.

Das erforderliche Zeitausmaß ist stets auf den konkreten individuellen Fall auszurichten.

Die Einteilung der Gutachter zur Pflegegeldbegutachtung erfolgt für Ärzte und Pflegefachkräfte nach den folgenden Kriterien:

- Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und/oder abgeschlossene Facharztausbildung bzw. abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

- Nachweis der Zertifizierung/Rezertifizierung durch die Österreichische Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK)
- Festlegung des regionalen Untersuchungsgebietes
- Festlegung einer maximalen Anzahl täglicher/monatlicher/jährlicher Begutachtungen
- Auftragserteilung in Entsprechung der kontinuierlichen Qualitätskontrolle durch die Entscheidungsträger

Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) führt dazu aus, dass eine qualitative Erhebung der anamnestischen Daten von Pflegegeldwerbern, Pflegepersonen und Angehörigen durchzuführen ist, vorliegende Befunde sind zu dokumentieren. Zudem sind die körperliche Untersuchung des Antragstellers sowie die Abklärung der psychisch-geistigen Fähigkeiten durchzuführen und zu dokumentieren. Die Untersuchung hat in jedem Fall dem individuellen Bedarf Rechnung zu tragen.

Zeitliche Kriterien sind – sowohl bei Ärzten als auch Pflegefachkräften – jedenfalls von untergeordneter Bedeutung gegenüber der jeweiligen Fachkenntnis, die für die Erhebung des Gesundheitszustandes in Bezug auf den daraus resultierenden Pflegebedarf erforderlich ist.

Ergänzend weist die PVA darauf hin, dass im Jahr 2018 bei 174.738 Anträgen (Erstanträge und Erhöhungsanträge) 169.083 ärztliche bzw. pflegerische Gutachten erstellt wurden. Diesen stehen 8.264 eingebrachte Klagen gegenüber. Der Prozentsatz an Klagen beträgt somit weniger als 5% (ein Wert, der über die Jahre hin konstant ist). In rund 50% der Fälle wird die Entscheidung der PVA bestätigt. Somit ergibt sich in lediglich 2,5% aller Anträge auf Zuerkennung bzw. Erhöhung des Pflegegeldes eine anderslautende Entscheidung gegenüber den von der PVA beauftragten Gutachten. Dieser Umstand unterstreicht die Qualität der Pflegegeldbegutachtung.

Eine Festlegung von gesetzlichen Mindestzeiten für die Pflegegeldbegutachtung wird daher aus den angeführten Gründen als nicht zielführend erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober
Bundesminister

